

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 17. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2023)

zum Thema:

Protestcamp im Invalidenpark

und **Antwort** vom 04. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
III D 11
9(0)223 2325

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15295
vom 17. April 2023
über Protestcamp im Invalidenpark

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wurde für das Protestcamp „Extinction Rebellion“ im Invalidenpark eine Genehmigung beantragt?
Wenn ja, mit welcher beabsichtigten Nutzung (Art, Dauer, Zweck)?
2. Sollte eine Genehmigung für das Protestcamp vorliegen, mit welcher Begründung, auf welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Auflagen wurde ebendiese erteilt?

Zu 1. und 2.:

Beim „Klimacamp 23 Wandel lernen-leben-schaffen“ handelte es sich um eine Versammlung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 26 Verfassung von Berlin, die am 19. Januar 2023 vom Verein „Verein zur Förderung von Bürger*innenbeteiligung im Umweltschutz (BiU) e.V.“ für den Zeitraum vom 11. bis 18. April 2023 ganztägig bei der Polizei Berlin angezeigt wurde. Gemäß dem eingereichtem Ablaufplan waren zu den Themen Klimakrise, Biodiversitätsverlust, Mobilitätswende und Transformationsprojekte Workshops, Vorträge, Lesungen, Kurse, Podiumsdiskussionen sowie Musikbeiträge geplant.

Versammlungen unter freiem Himmel – wie in diesem Fall - sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind gemäß § 12 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) lediglich bei der Polizei Berlin im Vorfeld anzuzeigen.

Im Rahmen eines von der Polizei Berlin mit der Anzeigenden geführten Kooperationsgespräch wurden die Aufbauten, die Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen sowie die Beachtung von weiteren Hinweisen vereinbart. Versammlungsrechtliche Beschränkungen gemäß § 14 VersFG wurden daher nicht erteilt.

3. Wer kommt im Nachgang für eventuelle Beschädigungen der Parkanlage und der Grünfläche auf?
4. Wer trägt die Kosten für die anfallende Müllentsorgung?

Zu 3. und 4.:

Für eventuelle Beschädigungen der Parkanlage und der Grünfläche kommt grundsätzlich der Bezirk auf. Auch für die Müllentsorgung kommt als Flächeneigentümer der Bezirk auf.

Eine kostenpflichtige Inanspruchnahme der oder des Veranstaltenden im Nachgang der Versammlung kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn Beschädigungen oder Verunreinigungen über das für Versammlungen dieses Umfangs übliche Maß hinausgehen und die diesbezügliche Verantwortlichkeit des oder der Veranstaltenden nachgewiesen werden kann. Maßgebend sind hierfür stets die Umstände des Einzelfalls.

5. Sind dem Senat Beschwerden seitens der Bürgerinnen und Bürger bezüglich des Protestcamps und seiner Bewohner bekannt?
6. Hat es aufgrund von Problemen mit den Campbewohnern bereits Einsätze der Polizei oder des Ordnungsamtes vor Ort gegeben?

Zu 5. und 6.:

Ja.

Sowohl am 15. April 2023 als auch am 17. April 2023 gingen über den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt 56 Hinweise von Anwohnenden über zu laute Musikdarbietungen aus dem Camp im Invalidenpark ein. Die zum Schutz der Versammlung vor Ort befindlichen Einsatzkräfte der Polizei Berlin kommunizierten dies jeweils den Verantwortlichen. Die Lautstärke wurde in der Folge auf ein vertretbares Maß gesenkt.

Das Bezirksamt Mitte hat zudem Folgendes mitgeteilt:

Dem Ordnungsamt Mitte liegt eine Beschwerde über illegale Plakatierung im Rahmen des Protestcamps vor, die am 18. April 2023 an den Allgemeinen Ordnungsdienst (AOD) weitergeleitet wurde. Zum Protestcamp selbst liegen dem Ordnungsamt Mitte keine Beschwerden vor. Gegenüber dem Straßen- und Grünflächenamt wurde mehrfach Unverständnis geäußert, dass die Fläche für diese Nutzung bereitgestellt wird. Die Beschwerdeführer wurden über die Rechtslage hinsichtlich Protestcamps informiert. Konkrete Beschwerden über das individuelle Verhalten der Teilnehmenden oder Störungen sind nicht bekannt. Da die in Frage 5 genannte Beschwerde dem AOD erst am 18. April 2023 zu-

geleitet wurde und der AOD grundsätzlich 14 Tage Zeit hat einer Beschwerde nachzugehen, hat es zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage (19. April 2023) noch keinen Einsatz von Seiten des Ordnungsamtes gegeben.

Berlin, den 4. Mai 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport